

Präambel

Aufgrund des § 8c Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein durch Beschluss vom 22.09.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Taunusstein

I. Seniorenbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt in besonderer Art und Weise. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in besonderer Art und Weise betreffen.
- (2) Der Magistrat hat den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Seniorenbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an die oder den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung bzw. an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten ist. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Seniorenbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen den Seniorenbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren. In diesen Fällen übersendet die oder der Vorsitzende des Ausschusses der oder dem vom Seniorenbeirat vorher benannten Mitglied aus dem Seniorenbeirat eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt Absatz 6 und 7.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren berührt, mündlich zu hören.
- (6) Die mündliche Anhörung des Seniorenbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Seniorenbeirates vorzutragen.

- (7) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Seniorenbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (8) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Seniorenbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.
- (9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden, in denen auch beratende Mitglieder mitarbeiten können.
- (10) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und mit den in der Altenarbeit tätigen Verbänden und Gruppen zusammen.

§2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und aus höchstens 10 Mitgliedern mit beratender Stimme (sachkundige Bürgerinnen und Bürger).
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung in den Seniorenbeirat gewählt.
- (3) Folgende Institutionen, Dienste, Verbände und Vereine, die in der Altenarbeit tätig sind, können je eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Seniorenbeirat benennen:
 - 1. 1 Vertreter/in des Arbeiter Samariter Bundes Taunusstein (ASB Taunusstein)
 - 2. 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegedienste mit Hauptsitz in Taunusstein
 - 3. 1 Vertreter/in des Deutschen Roten Kreuzes Taunusstein
 - 4. 1 Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinden Taunusstein
 - 5. 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinden in Taunusstein
 - 6. 1 Vertreter/in des Seniorenzentrums Taunusstein
 - 7. 1 Vertreter/in des Seniorenkulturkreises Taunusstein e.V.
 - 8. 1 Vertreter/in der Nachbarschaftshilfe Taunusstein e.V.
 - 9. 1 Vertreter/in des Sozialverband VdK
 - 10. 1 Vertreter/in der CMS Seniorenresidenz Am Ehrenmal
- (4) Der Magistrat beruft die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Seniorenbeirat für die Wahlzeit des Seniorenbeirates.
- (5) Die beratenden Mitglieder haben ein Rederecht sowie ein Vorschlags- und Anhörungsrecht im Seniorenbeirat.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.

Beratende Mitglieder können bei häufigen Fehlzeiten ohne triftigen Grund aus dem Seniorenbeirat ausgeschlossen werden.

- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die beratenden Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirates und die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Gegenstände.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Konstituierende Sitzung und Vorsitz im Seniorenbeirat

§ 7 Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates/ Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen 6 Wochen nach Beginn der Amtszeit (siehe §2 (2) Wahlordnung Seniorenbeirat) zusammen. Die Ladung erfolgt durch die oder den bisherigen Vorsitzende(n).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz.

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und die beratenden Mitglieder zu den Sitzungen des Seniorenbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen.

- Die Antragstellerinnen oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
 - (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates, alle beratenden Mitglieder und die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister als Vorsitzende/ des Magistrates sowie die oder den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung.
Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Seniorenbeirates anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
 - (4) Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat zum Zwecke seiner Beratung weitere sachkundige Personen einladen.
 - (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Ist sie oder er verhindert, übernimmt dies die/der Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen.
- (3) Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne von §§ 14, 15 aus.

III. Sitzungen des Seniorenbeirates

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zulässig ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien an den Sitzungen

- (1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Seniorenbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates zustimmen.

§ 14 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Seniorenbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

- (3) In begründeten Fällen, z.B. einer Pandemie, Epidemie u.ä., kann der Vorsitzende eine Maskenpflicht während den Sitzungen anordnen. Zugelassen sind dann FFP2 und medizinische Masken. Ein Verstoß gegen die angeordnete Maskenpflicht kann zum Sitzungsausschluss desjenigen führen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Seniorenbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder des Seniorenbeirates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Seniorenbeirates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied des Seniorenbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied des Seniorenbeirates bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Seniorenbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 16 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Der Entwurf der Niederschrift ist innerhalb von 7 Tagen der oder dem Vorsitzenden zuzuleiten. Innerhalb von weiteren 7 Tagen ist dieser Entwurf zu bestätigen oder Änderungen anzufordern. Die Niederschrift ist dem Seniorenbeirat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Nach Unterschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden liegt die Niederschrift für die Dauer einer Woche im Rathaus, Aarstr.150, zur Einsicht für die Seniorenbeiratsmitglieder und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern des Seniorenbeirates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und dem Seniorenbeirat zuvor vereinbart wurde.

- (4) Seniorenbeiratsmitglieder sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis einen Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden erheben. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

VI. Schlussvorschriften

§ 17 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse entsprechend.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 17. Dezember 2004 außer Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, den

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

Bürgermeister